Kreissatzung des Kreisverbandes Stendal

§1 Zweck

Der Kreisverband ist eine Untergliederung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei Alternative für Deutschland (AfD).

§2 Name, Sitz und Tätigkeit

1. Der Kreisverband trägt den Namen **Alternative für Deutschland - Kreisverband Stendal** mit der Kurzbezeichnung **AfD - KV Stendal**
2. Der Kreisverband hat seinen Sitz im Kreis Stendal.
3. Der Tätigkeitsbereich umfasst den Kreis Stendal.
4. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§3 Rechtsform

Der Kreisverband ist kein rechtsfähiger Verein, sondern die Untergliederung einer Partei.

§4 Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gelten die entsprechenden Paragraphen der Landes- und Bundessatzung.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Kreisverband wird mit der Aufnahme durch den Kreisvorstand erworben.
2. Ergänzend gilt § 4 (4) der Bundessatzung.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht im Rahmen dieser Satzung die Ziele der AfD zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
2. Ergänzend gilt § 5 der Bundessatzung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Es gelten die §§ 6 und 7 der Bundessatzung.

§8 Ordnungsmaßnahmen

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, Grundsätze oder Ordnung der Partei und/oder fügt ihr Schaden zu, können auf

Antrag des Vorstandes Ordnungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 der Bundessatzung verhängt werden.
2. Ergänzend gelten die §§ 8 der Landes- und Bundessatzung.

§9 Organe des Kreisverbandes

1. Die Organe des Kreisverbandes sind:
    a. der Kreisparteitag
    b. der Kreisvorstand

§10 Ortsverbände

1. Ortsverbände können mit Zustimmung des Kreisverbandes als deren Untergliederung für eine oder mehrere zusammenhängende Gemeinden gemeinschaftlich gebildet werden. Ortsgruppen können gegründet werden, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Voraussetzung zur Existenz eines Ortsverbandes ist die aktive Mitgliedschaft von neun Mitgliedern.
2. Der Ortsverband besteht aus:
    a. dem Ortsvorsitzenden
    b. dem stellvertretenden Ortsvorsitzenden
    c. den Ortsmitgliedern

    Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes haben das Recht, an allen Beratungen der Ortsverbände teilzunehmen, wenn ein entsprechender Auftrag durch den Kreisvorstand vorliegt. Der Kreisvorsitzende ist zu den Beratungen einzuladen. Die Informationspflicht an den Kreisvorstand ist durch den Ortsvorsitzenden regelmäßig zu gewährleisten.
3. Der Vorsitzende jedes Ortsverbandes wird als kooptiertes Mitglied ohne Stimmrecht nach Bedarf zu den Kreisvorstandssitzungen eingeladen.
4. Die Finanz- und Personalhoheit liegt ausschließlich beim Kreisverband. Die Öffentlichkeitsarbeit des Ortsverbandes beschränkt sich auf die im Zuständigkeitsbereich vorhandenen Problemlagen. Die Außenvertretung kann nur in Abstimmung mit dem Kreisvorstand erfolgen.

§11 Der Kreisparteitag

3. Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes und ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
4. Die Aufgaben des Kreisparteitages sind Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Er beschließt

insbesondere über das Kreiswahlprogramm, die Kreissatzung und wählt den Vorstand.

5. Der Kreisparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt.
6. Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisvorsitzenden oder seinen Stellvertretern unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und vorzugsweise per E-Post.
7. Ein außerordentlicher Kreisparteitag wird durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird durch:
    a. mindestens 20% aller Mitglieder des Kreisverbandes
    b. Beschluss des Kreis-, Landes- oder Bundesverbandes

    Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen, kann jedoch in besonders eilbedürftigen Fällen auf 7 Tage verkürzt werden.

§12 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand beschließt über alle den Landkreis betreffenden organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern (Aufgabenbereiche: Mitgliederverwaltung und Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation), dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer. Die Zahl der Beisitzer regelt sich nach der Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes. Je 25 Mitglieder sollte es einen Beisitzer geben. Sollte ein Vorstandsposten vorübergehend nicht besetzt sein, so kann sein Aufgabengebiet bis zur Besetzung des Postens einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.
3. Der Vorstand tagt mindestens einmal vierteljährlich und wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter als offene oder geschlossene Sitzung einberufen.

§13 Rechenschaftsbericht und Kassenprüfer

1. Mit Ablauf der Amtszeit erstellt der Kreisvorsitzende einen Rechenschaftsbericht, der seine gesamte Tätigkeit seit seinem Amtsantritt beschreibt. Er erstattet darüber der Kreismitgliederversammlung Bericht.
2. Der Kassenwart erstellt jährlich bis zum 31. März den Rechenschaftsbericht über das Vermögen, die Ausgaben und

den Einnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 24 des Parteiengesetzes.
3. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung der Ein- und Ausgaben auf ihre Richtigkeit. Sie erstatten darüber der Kreismitgliederversammlung Bericht.
4. Die anzuwendende Finanzordnung des Kreisverbandes ergibt sich aus der Finanzordnung des Bundesverbandes.

§14 Kandidatenaufstellungen für Wahlen

1. Die Aufstellung von Kandidaten der Alternative für Deutschland für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten findet in nicht öffentlichen Versammlungen statt.
2. Stimmberechtigt in dieser Versammlung sind nur Mitglieder der AfD die ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Wahlgebiet im Landkreis Stendal haben. In der Ladung zur Versammlung sind die Stimmberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden. Für die Form und Frist der Einladungen gelten die gleichen Regeln wie für die Einladung zur Kreismitgliederversammlung.
3. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Wahl nach den gesetzlichen Regelungen.

§15 Junge Alternative

1. Die Junge Alternative (JA) ist die Nachwuchsorganisation des AfD-Kreisverbandes Stendal. Der JA-Kreisverband Altmark ist keine direkte Gliederung der AfD und damit nicht weisungsgebunden. Dennoch ist die JA angehalten, die patriotischen Ziele der AfD auch im Landkreis Stendal durch die Aktivitäten ihrer Mitglieder zu unterstützen.
2. Sofern nicht anderweitig durch Parteiveranstaltungen belegt und nach vorheriger Anmeldung beim Kreisvorstand stellt der AfD-Kreisverband der JA seine Räumlichkeiten für Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung. Auf Antrag kann der Kreisverband die politische Aktivität der JA mit einer finanziellen Förderung unterstützen. Die Entscheidung obliegt dem Ermessen des Kreisvorstandes.

§16 Aufspaltung, Auflösung und Verschmelzung

Beschlüsse über Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes oder nachgeordneter Verbände bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages.

§17 Beschlussfassung

Beschlussrecht besitzen nur Mitglieder des Kreisverbandes, sofern es keine übergeordnete Ausnahmeregelung gibt. Alle Beschlüsse werden grundsätzlich offen und durch einfache Mehrheit gefasst, sofern Satzung oder Geschäftsordnung sowie die Rechtslage keine andere Regelung vorsehen.

§18 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
2. Der Kreisverband verpflichtet sich, eine unwirksame oder nichtige Bestimmung umgehend durch eine rechtswirksame zu ersetzen.
3. Die Beitrags- und Kassenordnung ist ebenfalls Bestandteil der Satzung.
4. Die Kreissatzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. Januar 2022 in Kraft.

Stand: 30.10.2026

gez. Dietrich Gehlhar (Kreisvorsitzender)